

An die  
Schulleitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

Abteilung Präs/3  
Personal Pflichtschulen

**Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl**  
Abteilungsleiter

[heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at](mailto:heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345-178  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IRe3/48-2021

Graz, 08. Juli 2021

## Informationsschreiben Reisegebühren – neue Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bislang sehr großzügig ausbezahlte Reiseaufwandsentschädigungen mussten einerseits wegen der Umstellung auf PM-SAP, aber auch zur Herstellung der Rechtskonformität angepasst werden. Aufwandsentschädigungen für rückliegende, aber auch für künftige Dienstreisen erfolgen seit dem 11. März 2021 nach den neu festgelegten Auszahlungskriterien, auf welche nachstehend näher eingegangen wird.

Bedienstete, welche von einer Verminderung oder einem gänzlichen Entfall der Reiseaufwandsentschädigung betroffen waren oder sind, wurden und werden auch hinkünftig mittels Schreiben inklusive einer detaillierten Begründung per E-Mail an die Stammschule verständigt.

### Rechtsgrundlagen der Auszahlungskriterien:

#### 1.) Fahrten Wohnort – Nebenschule – Wohnort erfüllen nicht den Tatbestand einer Reise

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 wurde durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG 1956 umfassend neu gestaltet. Darin wird u.a. hinsichtlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte auf § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 und auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 sind Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allenfalls zustehenden Pendlerpauschale abgegolten und stellen keine Dienstreise dar. Eine Nebenschule gilt gemäß Pkt 6.5.5.2, Rz 291 der Lohnsteuerrichtlinien 2002, GZ 07 2501/4-IV/7/01 idF GZ 2020-0.804.786, vom 15. Dezember 2020, ebenfalls als Arbeitsstätte und somit Dienstort, an dem die/der Bedienstete regelmäßig tätig wird. Tatsächliche Fahrtkosten (z.B. Kilometergeld) können daher für derartige Fahrten nicht berücksichtigt werden.

- 2.) Auszahlung der Reisezulage (Tagesgebühr) nach § 13 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955**  
Mit der Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 45/2007, trat eine Neuregelung des Begriffes Dienstreise in Kraft. Dienort ist, wo der regelmäßige Mittelpunkt des tatsächlichen dienstlichen Tätigwerdens des Dienstnehmers liegt und die/der Dienstnehmer/in die Tätigkeit zu entfalten hat. Dieser Dienort ergibt sich aus dem Dienstverhältnis zum Dienstgeber, der den Reisekostenersatz auszahlt und den Dienstreiseauftrag erteilt. Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf mehrere Orte in der Weise, dass jeder Ort für sich betrachtet Mittelpunkt der Tätigkeit sein könnte, dann ist jeder dieser Orte als Mittelpunkt der Tätigkeit zu qualifizieren und die Fahrt dorthin und der Aufenthalt keine Reise. Der Aufenthalt an diesen vereinbarten und tatsächlich wiederkehrend besuchten Dienorten stellt bereits ab Aufnahme der Tätigkeit keine Dienstreise dar. Für den Aufenthalt an diesem Dienort stehen keine Taggelder zu. Für Lehrer/innen ergibt sich die Besonderheit, dass statt einer Dienststelle, alle zum Dienst zugeteilten Schulen als Dienststelle und Mittelpunkt der Tätigkeit zu betrachten sind.
- 3.) Vorliegen einer Dienstreise gemäß § 1 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955**  
Im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung an unterschiedlichen Dienorten stellen Fahrten zwischen Dienststellen (Schulen) Dienstreisen dar und besteht in diesen Fällen der Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, sofern dieser tatsächlich erwachsen ist. Dies setzt voraus, dass eine Dienststelle verlassen wird, um zumindest eine andere Dienststelle außerhalb des Dienst- und Wohnortes aus dienstlichen Zwecken aufzusuchen und die dabei zurückgelegte Strecke mehr als 2 Kilometer beträgt. Ein Fahrtkostenersatz ist nicht möglich, wenn die Fahrt zwischen Schulen am pauschalierten Arbeitsweg liegt.
- 4.) Fahrtkostenvergütung**  
Fahrtkostenvergütungen für den E-PKW unterliegen sehr strengen steuerlichen Kriterien, welche kumulativ erfüllt werden müssen. Sie gehören nur dann unversteuert zum Gehalt, wenn sie in der tatsächlichen Höhe einzeln nachgewiesen sind. Die Verwaltungspraxis gestattet bloße Glaubhaftmachung nur, wenn es sich um gewisse regelmäßig wiederkehrende Fahrtkosten mit dem billigsten Massenverkehrsmittel handelt.
- 5.) Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955**  
Auf Verlangen der/des Bediensteten ist anstelle der nachzuweisenden Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszuzahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Der Ersatz der Kosten für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist damit abgegolten.  
Der Differenzbetrag des vom Dienstgeber erstatteten Beförderungszuschusses zum amtlichen Kilometergeld kann, bei Erfüllung der hierfür vom Finanzamt auferlegten Voraussetzungen, im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- 6.) Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise – erforderliche Angaben in der Reiserechnung**  
In der Reiserechnung sind Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise nur nach tatsächlich stattgefundenen Verhältnissen anzugeben. Es kommt bei den Angaben des Reiseverlaufes nicht wie bisher gefordert „auf die kürzeste Strecke zwischen Wohnort oder Dienort zur Nebenschule an“, maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse des Reisetages. Wird eine Dienststelle direkt vom Wohnort aus angefahren und kehrt man von einer weiteren Dienststelle direkt in den Wohnort zurück, so muss genau dieser Reiserlauf (Wohnort – Schule 1 – Schule

2 – Wohnort) in der Abrechnung angegeben werden! Angaben mit Abfahrt von einer Dienststelle und Rückkehr zu einer Dienststelle (Stammschule – Schule 1 – Schule 2 – Stammschule) sind nur in jenen Fällen anzuführen, wenn am Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise tatsächlich eine Dienstverpflichtung gemäß Tätigkeitsbereich A stattgefunden hat.

#### **Beispiele zur Angabe des Reiseverlaufes in der Reiserechnung:**

Für Fahrten zwischen Schulen besteht Anspruch auf Fahrtkostenersatz.

#### Dienstverpflichtung an 2 Nebenschulen, z.B. am Montag – Reiseverlauf:

Wohnort – Schule 1 (08:00 – 10:00) – Schule 2 (10:30 – 11:15) – Wohnort

#### Dienstverpflichtung an 2 Nebenschulen und der Stammschule, z.B. am Dienstag – Reiseverlauf:

Wohnort – Schule 1 (8:00 – 10:00) – Schule 2 (10:30-11:15) – Stammschule (12:00 – 13:00) – Wohnort

#### Dienstverpflichtung nur an 1 Nebenschule, z.B. am Donnerstag – Reiseverlauf:

Stammschule – Schule 1 (8.00 – 12:00) – Stammschule --> falsch, wenn keine Lehrverpflichtung an der Stammschule mehr gegeben war.

Tatsächliche Verhältnisse: Wohnort – Schule 1 (8.00 – 12:00) – Wohnort --> korrekt

In diesem Fall gebührt kein Fahrtkostenersatz und sind gleichgelagerte Fahrten in der Reiserechnung nicht als Mehraufwand einer Dienstreise abrechenbar.

### **7.) Einreichungsfrist von Reiserechnungen**

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat in den das Ende der Dienstreise fällt, bei der Bildungsdirektion für Steiermark einlangt und geltend gemacht wird.

### **8.) Formulare, Angabe der neuen Personalzahl**

Ab dem Schuljahr 2021/2022 sind für die Geltendmachung von Reisekosten ausschließlich die aktuellen, zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und einzureichen (siehe Homepage). Auszahlungen können nur getätigt werden, wenn die neue 8-stellige Personalzahl angeführt ist; diese ist in Verbindung mit dem Namen für die eindeutige Bestimmung einer Person notwendig.

Die zuständigen Sachbearbeiter/innen (Team Reisekosten) stehen für Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

**Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden ersucht, dieses Informationsschreiben dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.**

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass seitens der Bildungsdirektion für Steiermark an einer rechtskonformen Lösung für Dienstreisen der Lehrer/innen ohne fixe Diensteinteilung noch gearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Heinz C. Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Zentralausschuss Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen
2. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung,  
Bischofplatz 4, 8010 Graz
3. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
4. die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, Schulamt, Bernardgasse 5, 1070 Wien
5. Frau Fachinspektorin Sophie Sautter
6. Herrn Fachinspektor Ali Kurtgöz
7. Herrn Fachinspektor Mag. Branislav Djukaric
8. Frau Fachinspektorin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Doppler
9. Herrn Fachinspektor Mag. Hüseyin Genc
10. Herrn Fachinspektor Marcel Kink